

# Das Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten

## Teil 1: Vorgaben des B-VG und ihre Umsetzung

Matthias Germann  
April 2013

## Vorgaben des B-VG - Übersicht

- Regelungskompetenz des Bundes / Mitwirkung der Länder (136/2 B-VG)
- Einzelrichter- / Senatszuständigkeit (135/1 B-VG)
- [Rechtspfleger (135a B-VG)]
- Beschwerdegegenstand des Bescheids / Abschaffung des adm. Instanzenzugs (130/1/1, 132/1/1 u 6 B-VG)
- Entscheidung „in der Sache selbst“ (130/1/1 u 4 B-VG)
- [Revision an den VwGH (133/4 bis 9 B-VG)]

## 1. Regelungskompetenz (136/2) - Allgemeines

- Regelung durch „*ein besonderes Bundesgesetz*“ (VwGVG), Mitwirkungsrecht der Länder (136/2 B-VG), außer
  - Vf für das BVwG für Finanzen, Abgabenvf vor den LVwG
  - Revisionsverfahren (VwGG)
- Kompetenz der Länder zur Regelung des Vergabenachprüfungsverfahrens (14b/3 B-VG bleibt unberührt)

## Regelungskompetenz (136/2) – Mitwirkung der Länder

- Arbeitsgruppe B - L
- Puntation im Vorfeld: weitgehende Orientierung an AVG und VStG (zB kein Anwaltszwang, Einbringung bei der belangten Behörde)
- **§§ 17 u 38 VwGVG**: subsidiäre Anwendung der Vf.vorschriften wie im Vw.verfahren (betrifft zB: Befangenheit, Parteistellung, Präklusion, Mängelbehebung, Sachverständige, Kostentragung)
- Die Beschwerdefrist bei Bescheidbeschwerden beträgt aber 4 statt 2 Wo (**7/4 VwGVG**) (zur Entscheidungsfrist s **34/1 VwGVG**)

## Regelungskompetenz (136/2) – vom VwGVG abweichende Verfahrensregelungen in BG u LG

- soweit „...zur *Regelung des Gegenstands erforderlich* ...“ (zB im Dienstrechts- oder im Agrarverfahren, Heranziehung nicht-amtlicher Sachverständiger, Verschlechterungsverbot, Unzulässigkeit eines Beschwerdeverzichts, .....)
- soweit das VwGVG „*dazu ermächtigt*“ (s zB das – verfassungsrechtlich problematische – Eintrittsrecht oberster Organe anstelle der belangten Behörde nach **§ 19 VwGVG**)

## Regelungskompetenz (136/2) – das VwGVG und die Beschwerdegegenstände

- Das VwGVG enthält Vf.regelungen für Beschwerden gegen: *Bescheide, schulrechtliche Weisungen, AuvwBZG, sonstiges hoheitliches Verhalten, Säumnis*
- Das VwGVG enthält keine besonderen Vf.regelungen für das *Vergabenachprüfungsverfahren (130/2/2 B-VG, s 14b/3 B-VG)*
- Das VwGVG enthält überhaupt keine Vf.regelungen für *„Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten“ (130/2/3 B-VG)*

## 2. Einzelrichter- / Senatszuständigkeit

- Grundsatz der Einzelrichterzuständigkeit
- Verfahrens- oder Materiengesetzgeber kann Senatszuständigkeit regeln; letzterer auch Laienbeteiligung (135/1 B-VG)
- **§ 2 VwGVG** sieht keine Senatszuständigkeit vor
  
- Auch dort, wo der Bund als Materiengesetzgeber eine Senatszuständigkeit des LVwG vorsieht (s. Entwurf Bodenreform), kann das Land vorsehen, dass der „Entscheidung“ (135/1/zweiter Satz B-VG) bloß dienende akzessorische Teilakte (vf.leitende Beschlüsse, aW etc) einem Einzelmitglied obliegen

### 3. Beschwerdegegenstand des Bescheids – Möglichkeit der Beschwerdeentscheidung

- Gs ist jeder „... Bescheid einer Verwaltungsbehörde ...“ beim VwG bekämpfbar (130/1/1, 132/1/1 und 132/6 B-VG) – Abschaffung des administrativen Instanzenzuges
- Beschwerdeentscheidung nach dem Muster der Berufungsvorentscheidung nach § 64a AVG ist laut EB zur RV B-VG-Novelle nicht ausgeschlossen



## Beschwerdevorentscheidung

- **§§ 14 und 15 VwGVG** sehen eine Beschwerdevorentscheidung vor, wonach
  - die belangte Behörde einen *eingeschränkten Prüfumfang* hat
  - die belangte Behörde die Beschwerde *auch abweisen* kann
  - der Vorlageantrag *einer anderen Partei als dem Bf* begründet sein u ein Begehren enthalten muss
  - die Beschwerdevorentscheidung im Falle eines Vorlageantrags *nicht außer Kraft* tritt
- Entscheidet das VwG - wie vorgegeben (131/1 iVm 130/1/1 B-VG, s auch **§ 27 VwGVG**) - die Rechtssache nach Prüfung des „angefochtenen Bescheides“ „auf Grund der Beschwerde“? Oder: nach Prüfung der „Beschwerdevorentscheidung“ „auf Grund des Vorlageantrags“?

## 4.1. Entscheidung „in der Sache selbst“ – ref./kass.

- Vorgabe der reformatorischen Entscheidung bei Bescheidbeschwerden (130/4 B-VG, § 28 Abs 2 VwGVG): wenn der SV fest steht oder die Feststellung durch das Gericht im Interesse der Raschheit oder Kostenersparnis liegt
- im verbleibenden, kleinen Spielraum: zwingende Kassation (Widerspruch - 28/3/erster Satz VwGVG; Ermessensentscheidungen 28/4 VwGVG), mögliche Kassation (bei mangelhaften SVsermittlungen 28/3 zweiter Satz VwGVG)
- Problematik der Ermessensentscheidung (130/3 B-VG)

„(3) Außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen liegt Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat.“

## 4.2. Entscheidung „in der Sache selbst“ – Rechtsnatur der Entscheidung

- VwG „erkennt“ über Bescheidbeschwerden (130/1/1 u 131/1 B-VG), es „entscheidet“ in der Sache (130/4 B-VG)
- VwG entscheidet durch „Erkenntnis“ oder „Beschluss“ (s. §§ 28ff VwGVG ), nicht durch Bescheid
- Tritt die Sachentscheidung des VwG immer zur Gänze an die Stelle des angefochtenen Bescheids der Vw.behörde u verliert dieser jede Wirkung?
  - Anpassung der Materiengesetze, soweit diese an einen Bescheid als Tatbestandselement anknüpfen (zB Widerruf, Strafbestimmungen)
  - können die Bestimmungen über die Abänderung oder Aufhebung von rechtskräftigen Bescheiden bei Vorliegen von Sachentscheidungen des VwG zur Anwendung gelangen?  
Bedeutung des Prüfumfanges (§ 27 VwGVG )?

## 5. Revisionszulassung (Art. 133 Abs. 4, 133 Abs. 9 zweiter Satz B-VG)

- Regelung der Zulässigkeitsgründe im B-VG (133/4)
- Zur näheren Regelung wird – hinsichtlich der Revision gegen Beschlüsse – auf das VwGG verwiesen (133/9)
- Die Verpflichtung nach **§ 25a VwGG**, „im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses“ über die Zulässigkeit der Revision zu entscheiden“, ist nicht unmittelbar durch das B-VG vorgegeben
- Weitgehende Aufgaben des Verwaltungsgerichts im Vorverfahren (**§§ 30a und 30b VwGG**)



Vorarlberg  
unser Land

# Das Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten

## Teil 2: Unterschiede zum Verfahren vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten

Heidemarie Thalhammer  
April 2013

## Sachliche Zuständigkeit

- Bescheidbeschwerden
- Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- Säumnisbeschwerden

→ Zuständigkeitszuwächse und Zuständigkeitsverluste

## Örtliche Zuständigkeit

### § 3 VwGVG:

„ (1) In den Angelegenheiten die nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gehören, richtet sich die örtliche Zuständigkeit

1. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z. 1 und 3 B-VG (Bescheid- und Säumnisbeschwerden) nach § 3 Z. 1, 2 und 3 mit Ausnahme des letzten Halbsatzes AVG

→ Lage des Gutes, Ort, an dem ein Unternehmen betrieben oder eine Tätigkeit ausgeübt wird, Hauptwohnsitz [Sitz], Aufenthalt, letzter Hauptwohnsitz [Sitz] im Inland, letzter Aufenthalt im Inland, Anlass zum Einschreiten

[...]

(2) Lässt sich die Zuständigkeit nicht gemäß Abs. 1 bestimmen, ist das Verwaltungsgericht im Land Wien zuständig.“

## Mitwirkung von Laienrichterinnen und Laienrichtern

Art. 135 Abs. 1 vierter und fünfter Satz B-VG:

„Die Senate sind [...] aus den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes und, soweit in Bundes- oder Landesgesetzen die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern an der Rechtsprechung vorgesehen ist, aus einer in diesen zu bestimmenden Anzahl von fachkundigen Laienrichtern zu bilden. Insoweit ein Bundesgesetz vorsieht, dass ein Verwaltungsgericht des Landes in Senaten zu entscheiden hat oder dass fachkundige Laienrichter an der Rechtsprechung mitwirken, muss hiezu die Zustimmung der beteiligten Länder eingeholt werden.“

Inkrafttreten: 1.1.2014



## Aufschiebende Wirkung der Beschwerde

### § 22 Abs. 2 und 3 VwGVG:

„(2) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Abs. 1 B-VG kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung durch Beschluss ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

(3) Das Verwaltungsgericht kann Bescheide gemäß § 13 und Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 auf Antrag einer Partei abändern oder aufheben, wenn es die Voraussetzungen der Zuerkennung bzw. des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung anders beurteilt oder wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über den Ausschluss bzw. die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde maßgeblich waren, wesentlich geändert haben.“

## Verweise auf die Begründung des angefochtenen Bescheids

### VfSlg 18614/2008

- Asylgerichtshof ist keine Verwaltungsbehörde, sondern ein Gericht, dessen Entscheidungen nicht der nachprüfenden Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes unterliegen
  - Rsp des VwGH, wonach die Berufungsbehörde berechtigt ist, näher bezeichnete Teile des angefochtenen Bescheides zum Inhalt ihrer Entscheidung zu erheben, auf Entscheidungen des Asylgerichtshofes nicht übertragbar
  - Begründungstechnik nicht mehr hinnehmbar, wenn die verweisende Entscheidung von einem Gericht erlassen wird, welches seinerseits nicht mehr der Kontrolle durch ein weiteres Gericht unterliegt
- Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip

## Revision – verwaltungsgerichtliches Vorverfahren

- zentrale Rolle der Verwaltungsgerichte im verwaltungsgerichtlichen Vorverfahren
- Verpflichtung, im Spruch des Erkenntnis oder Beschlusses über die Zulässigkeit der Revision zu entscheiden
- Revision ist bei den Verwaltungsgerichten einzubringen
- umfassende Pflichten der Verwaltungsgerichte im verwaltungsgerichtlichen Vorverfahren betreffend ordentliche Revisionen